

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 115.

Freitag den 25. April.

1862.

Bekanntmachung.

Das zur Zeit an Herrn F. A. Boyda vermietete Gewölbe in dem Communhouse Reichstraße Nr. 52 soll von Michaelis dieses Jahres ab anderweit auf 3 Jahre an den Meistbietenden vermietet werden.

Mietlustige haben sich Dienstag den 6. Mai dieses Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle einzufinden, ihre Gebote zu thun und darauf weiterer Beschlussfassung des Rathes, welchem die Auswahl unter den Licitanten so wie jede sonstige Entschließung vorbehalten bleibt, sich zu gewärtigen.

Die Licitations- und Mietbedingungen können schon vor dem Termine an Rathsstelle eingesehen werden.

Leipzig den 23. April 1862. · Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Die Krankenverpflegungscassen der Innungen und Fabriketablissements.

Nach §. 98 des Gewerbegeuges haben zwar die in Gemäßheit des Mandates vom 7. Dec. 1810 errichteten Gesellenverpflegungscassen in der Hauptsache in ihrer bisherigen Verfaßung und Wirksamkeit so lange fortzubestehen, als die betreffenden Innungen sich nicht auflösen. Jedoch ist nach §. 74 der Ausführungs-Verordnung, da überhaupt Cassen der Art mit verhältnismäßig geringer Mitgliederzahl nicht zweckmäßig seien, darauf hinzuwirken, daß soviel als möglich mehrere oder alle Innungen eines Ortes oder Bezirkes sich zu gemeinschaftlichen Cassen vereinigen.

Diese Anordnung erscheint um so sachgemäßer, wenn man die Gewerbe-, namentlich die Gesellenverhältnisse, wie sie sich fortan gestalten werden, und deren nothwendigen Einfluß auf die Errichtung und Handhabung jener Cassen in Berücksichtigung zieht.

Nach §. 59 des Gesetzes ist jeder Gewerbetreibende in der Wahl seines Arbeits- und Hülfspersonals unbeschränkt, nach §. 98 der Ausführungs-Verordnung haben nunmehr alle Gehilfen, welche bei einem Innungsmitgliede arbeiten, ohne Rücksicht auf das Gewerbe, dem sie eigentlich angehören, zu der Gesellenverpflegungscasse der Innung ihres jeweiligen Meisters zu steuern.

Von dem in der ersten Bestimmung gebotenen Rechte werden, da der Meister seit dem Eintritte der Gewerbefreiheit nicht mehr auf den Raum eines bestimmten Arbeitsgebietes beschränkt ist, die Meister derjenigen sehr zahlreichen Innungen umfassenden Gebrauch machen, welche, wie z. B. die Tischler und Glaser, die Gelb-, Roth-, Glocken- und Zinnarbeiter, Kämmer und Töpfner, das Arbeitsgebiet eng verändert Innungen mit Gehilfen der letzteren voransichtlich in das Bereich ihrer eigenen Geschäftstätigkeit ziehen, oder welche die bisher dem Meister einer andern Innung zu übertragende Herstellung einzelner dem eigenen Arbeitsgebiete gänzlich fremder Theile ihrer Artikel, wie z. B. die Schmiede-, Schlosser-, Taschenarbeit an einem Wagen, mit Hilfe von Gesellen der betreffenden Innungen selbst in die Hand zu nehmen beabsichtigen.

Der hierdurch bedingte Wechsel in den Mitgliedern der Verpflegungscassen vermehrt aber nicht allein die in der Regel den Innungsvorständen zugewiesene Last der Verwaltung jener Cassen, sondern ist zugleich mit andern Unzuträglichkeiten verbunden, welche unter Umständen, wenn z. B. der Gesell ramittiert der Woche den Meister wechselt, zu Zahlung der Beiträge an zwei verschiedenen Cassen für dieselbe Woche nötig sein dürfte. —

Wenn gleichwohl dem in §. 74 der Ausführungs-Verordnung zum Gewerbegeuge ausgesprochenen berechtigten Verlangen einer Vereinigung mehrerer oder womöglich aller Innungen eines Ortes oder Bezirks bisher, soviel mir bekannt, von keiner Seite entsprochen worden ist, so dürfte eine Betrachtung der Gründe, welche derselben entgegenzustehen scheinen, am Platze sein.

Der gewichtigste Grund, welcher mir auch von denjenigen Innungen, für welche ich bisher deren durch das Gewerbegegeze nötig gewordenen Statuten abzufassen gehabt habe, stets entgegengehalten wurde, ist offenbar die Bestimmung in §. 98 des Gewerbegeuges, nach welcher

bei Auflösung einer älteren auf Grund des Mandates vom 7. December 1810 eingerichteten Gesellenverpflegungscasse der

etwaige Bestand derselben derjenigen Cassen oder Anstalt zu überweisen ist, welche künftig die Krankenverpflegung des früheren Mitgliederkreises zu übernehmen hat.

Soll dieser Bestimmung, über deren Tragweite die Ausführungs-Verordnung leider nicht den mindesten Aufschluß giebt, der Sinn beitragen, daß bei einer Vereinigung der Betrag der ersteren Cassen an die neue Cassen oder Anstalt ohne alle Rücksicht auf die Höhe der ersteren und die Mehrbeträge der einzelnen Innung den andern gegenüber und mit dem Ergebnisse gleicher Rechte und Pflichten abzuliefern sei, so wird dieselbe bei der sehr verschiedenen Höhe der bisherigen Gesellen-Verpflegungscassen allerdings als ein unlösbarer Siegel mindestens für solche derartige Cassen betrachtet werden müssen, deren Betrag den einzelnen anderen wesentlich, bisweilen um das Zehn- und Zwanzigfache übertragt, da bei einer Societät die Leistung des Socius selbstverständlich einen vollberechtigten Anspruch auf eine angemessene Gegenleistung hat.

Da sich aber unmöglich annehmen läßt, daß der Gesetzgeber, während er in §. 74 der Ausführungs-Verordnung auf eine Vereinigung jener Cassen hinzuwirken bemüht ist, gleichzeitig im Gesetze eine Bestimmung beabsichtigt haben sollte, welche bei der Vereinigung mit der verschiedenen Höhe der bestehenden Cassen ihm selbst als ein unüberwindliches Hinderniß gegen deren Vereinigung erscheinen müsste, so dürfte jener Bestimmung auch schwerlich der obige Sinn beizulegen sein. Vielmehr wird angenommen werden müssen, daß jeder Mehrbeitrag, welchen eine Innung im Verhältniß zu dem Betrag der andern einliefern, sei es durch Erloß der Beiträge für einen entsprechenden Zeitraum oder sonst auszugleichen ist, beziehentlich bei größeren Capitalien für Rechnung der betreffenden Innung verzinslich angelegt bleibt.

Zedenfalls wird die Unslartheit der gedachten gesetzlichen Bestimmung keinen genügenden Grund abgeben können, um ohne Weiteres von dem Versuche einer allseitig für zweckmäßig erachteten Vereinigung jener Cassen abzustehen, da man in der Lage ist, vor derselben sich an maßgebender Stelle hierüber Gewissheit zu verschaffen.

Als ein weiterer Grund ist mir von einzelnen Innungen die Ungleichheit der wahrscheinlichen Unterstützungsfälle je nach den verschiedenen Gewerben eingehalten worden. Allerdings sind nach den Gesetzen, welchen einzelne Gewerbetreibende, wie z. B. die Zimmer- und Maurergesellen ausgefeilt sind, nach den Substanzen, welche andere, wie z. B. die Gläser bei ihren Beschäftigungen in Anwendung bringen müssen, nach dem Material, welches dritte, wie z. B. die Steinmeier, bearbeiten u. s. w., die Krankheits- und Sterilitätsverhältnisse weitwesentlich verschieden, allein dieser Ungleichheit wird offenbar bei Errichtung einer allgemeinen Krankencaße gehörige Rechnung getragen werden können und müssen, da die bisherigen vielfältigen Beiträge solcher Corporationen über die erforderliche Höhe der späteren kleinen Zweifel übrig lassen und die Vereinigung der Cassen ja keineswegs eine Gleichheit der Beiträge bedingt.

Bon wesentlichen Einflusse auf das Festhalten der bisherigen Vereinigung dürfte endlich die fast grundsätzliche Absonderung vieler Innungen sein, zu welcher die früheren streng geschiedenen Arbeitsgebiete und die hiermit verbunden gewesenen Differenzen Veranlassung gegeben haben, so wie die mit mehrfach begegnete Auffassung, welche die Gesellen-Verpflegungscasse irriger Weise